

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 10. Januar 1956	Nr. 1
Tag	Inhalt:	Seite
3. 1. 56	Gesetz zur Änderung des Altspargesetzes	1
6. 1. 56	Neufassung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich und den Notopfer-Jahresausgleich	2
5. 1. 56	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz)	10
5. 1. 56	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 187 a des Strafgesetzbuchs	10
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	11

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 29. Dezember 1955, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe. — Gesetz über den Handels- und Schiffsverkehr vom 11. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba. — Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation). — Gesetz zum Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen. — Bekanntmachung zu dem Europäischen Kulturabkommen. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe im Verhältnis zu Pakistan. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens über Verwaltungsmaßnahmen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel im Verhältnis zur Südafrikanischen Union. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels im Verhältnis zur Südafrikanischen Union. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot im Verhältnis zu Ceylon. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen im Verhältnis zu Ceylon. — Bekanntmachung über den Beitritt Italiens, der Niederlande und Griechenlands zur Satzung der Schiedskommission für Güter, Rechte und Interessen in Deutschland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden.

Gesetz zur Änderung des Altspargesetzes.

Vom 3. Januar 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Altspargesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Antrag nach Absatz 3 kann nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, welcher für die einzelnen Gruppen von Sparanlagen durch Rechtsverordnung bestimmt wird. Nach diesem Zeitpunkt kann der Antrag nicht mehr gestellt werden, es sei denn, daß die rechtzeitige Stellung des Antrags nachweisbar ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.“

2. An § 27 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Antrag auf Entschädigung (§ 14 Abs. 3) kann bei Entschädigungsansprüchen, deren Bearbeitung der in Berlin (West) belegenen Niederlassung eines Geldinstituts obliegt, vom 1. April 1956 ab gestellt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West).

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Januar 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich
und den Notopfer-Jahresausgleich.**

Vom 6. Januar 1956.

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 441) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich und den Notopfer-Jahresausgleich unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 887) bekanntgemacht.

Bonn, den 6. Januar 1956.

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Hartmann

**Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich
und den Notopfer-Jahresausgleich (JAV)**

in der Fassung vom 6. Januar 1956.

1. Lohnsteuer-Jahresausgleich

§ 1

Ausgleichsfälle

(1) Wenn die im Laufe eines Kalenderjahrs (Ausgleichsjahr) einbehaltene Lohnsteuer die Lohnsteuer übersteigt, die auf den Arbeitslohn des Ausgleichsjahrs nach der für das Ausgleichsjahr geltenden Jahreslohnsteuertabelle entfällt, wird der übersteigende Betrag nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ausgeglichen (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Jahreslohnsteuertabelle ist

1. für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer nach den für den Geltungsbereich des Grundgesetzes maßgebenden Vorschriften zu berechnen ist, die dafür gültige Jahreslohnsteuertabelle (allgemeine Jahreslohnsteuertabelle),
2. für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer auf Grund des § 5 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) — Steuerermäßigungs-gesetz für Berlin (West) — um 20 vom Hundert ermäßigt zu berechnen ist, die dafür gültige, aus der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (Nummer 1) abgeleitete Jahreslohnsteuertabelle (Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin-West).

(2) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich (Absatz 1) wird in den folgenden Fällen (Ausgleichsfällen) durchgeführt:

1. wenn der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr
 - a) unständig beschäftigt war (Absatz 3 Satz 1) oder
 - b) schwankenden Arbeitslohn bezogen hat (Absatz 3 Satz 2);
2. wenn auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag mit Wirkung von einem nach dem 1. Januar des Ausgleichsjahrs liegenden Zeitpunkt an eingetragen ist;
3. wenn ein auf der Lohnsteuerkarte mit Wirkung vom 1. Januar des Ausgleichsjahrs an eingetragener steuerfreier Betrag vor Ablauf des Ausgleichsjahrs weggefallen oder mit Wirkung von einem nach dem 1. Januar des Ausgleichsjahrs liegenden Zeitpunkt an geändert worden ist;
4. wenn ein unverheirateter Arbeitnehmer der Steuerklasse I vor dem 1. September des Ausgleichsjahrs das 55. Lebensjahr vollendet hat;
5. wenn, vorbehaltlich der Vorschriften in den Nummern 7 bis 9, die Eintragung der Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahrs an geändert worden ist und der Zeitraum, für den die Eintragung der günstigeren Steuer-

- klasse oder Zahl der Kinder gegolten hat, mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr betragen hat. In den Fällen des § 9 muß die Eintragung der günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder mindestens für vier Monate während des Bestehens der unbeschränkten Steuerpflicht gegolten haben;
6. wenn, vorbehaltlich der Vorschriften in den Nummern 9 und 10, der Arbeitnehmer nachträglich für das Ausgleichsjahr geltend macht, daß die Voraussetzungen für die Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder während des Ausgleichsjahrs oder eines Teils desselben vorgelegen haben;
 7. wenn nach § 8a Abs. 2 Ziff. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung auf der Lohnsteuerkarte einer Ehefrau eine andere Steuerklasse als die Steuerklasse I und beim Ehemann die Steuerklasse I von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahrs an eingetragen worden ist. Ergibt sich in diesem Fall bei dem Ehemann eine Mehrsteuer, so ist diese in dem Verfahren nach § 46 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung von dem Ehemann nachzufordern;
 8. wenn nach § 8a Abs. 2 Ziff. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung auf der Lohnsteuerkarte einer Ehefrau eine andere Steuerklasse als die Steuerklasse I von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahrs an eingetragen worden ist;
 9. wenn nachträglich für das Ausgleichsjahr die Besteuerung der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau nach § 8a Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geltend gemacht wird. Ergibt sich in diesem Fall bei dem Ehemann eine Mehrsteuer, so ist diese in dem Verfahren nach § 46 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung von dem Ehemann nachzufordern;
 10. wenn nach § 8a Abs. 2 Ziff. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung auf der Lohnsteuerkarte eines Ehemanns die Steuerklasse I eingetragen ist und die Änderung der danach vorgenommenen Besteuerung nach § 8a Abs. 4 Ziff. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung beantragt wird. Ergibt sich in diesem Fall bei der Ehefrau eine Mehrsteuer, so ist diese von der Ehefrau nach § 46 Abs. 2 Ziff. 3a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nachzufordern;
 11. wenn auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag vorläufig eingetragen ist und die endgültige Feststellung gemäß § 27 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nach Ablauf des Ausgleichsjahrs einen höheren steuerfreien Betrag ergibt. Wird ein niedrigerer steuerfreier Betrag festgestellt, so ist die sich ergebende Mehrsteuer nach § 28a Abs. 1 Ziff. 7, § 46 Abs. 2 Ziff. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nachzufordern;
 12. wenn der Arbeitnehmer nachträglich für das Ausgleichsjahr Werbungskosten, Sonderausgaben, Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen oder steuerfreie Beträge nach § 25b und § 26a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geltend macht, die nicht bereits durch Eintragung eines steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt worden sind;
 13. bei einem Arbeitnehmer, der im Ausgleichsjahr gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Einkünfte bezogen hat, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen haben. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer nicht gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten ist;
 14. wenn der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), von denen die nach § 5 des Steuerermäßigungs-gesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat;
 15. wenn in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Steuerermäßigungs-gesetzes für Berlin (West) der Arbeitnehmer, in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Steuerermäßigungs-gesetzes für Berlin (West) die Angehörigen des Arbeitnehmers seit mindestens vier Monaten vor dem Ende des Ausgleichsjahrs ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben.
- (3) Unständige Beschäftigung im Sinn des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis (in mehreren Dienstverhältnissen) gestanden hat. Schwankender Arbeitslohn im Sinn des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe b liegt vor, wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis (in mehreren Dienstverhältnissen) gestanden, aber in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen Arbeitslohn in nicht gleichbleibender Höhe bezogen hat.

§ 2

Zuständigkeit

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird durch den Arbeitgeber (§ 3) oder auf Antrag durch das Finanzamt (§ 4) durchgeführt. Ist beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichsfälle des § 1 Abs. 2 bei demselben Arbeitnehmer sowohl eine Zuständigkeit des Arbeitgebers als auch des Finanzamts gegeben, so hat das Finanzamt den Lohnsteuer-Jahres-

ausgleich durchzuführen, soweit dieser nicht bereits durch den Arbeitgeber im Rahmen des § 3 vorgenommen worden ist.

§ 3

Zuständigkeit des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber, bei dem sich der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis befindet, ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 4,

1. verpflichtet, in den folgenden Ausgleichsfällen den Lohnsteuer-Jahresausgleich vorzunehmen, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt:
 - a) wegen schwankenden Arbeitslohns (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b),
 - b) wegen ungleicher steuerfreier Beträge (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3),
 - c) wegen Änderung der Steuerklasse I bei Vollendung des 55. Lebensjahrs (§ 1 Abs. 2 Nr. 4);
2. berechtigt, in den folgenden Ausgleichsfällen den Lohnsteuer-Jahresausgleich vorzunehmen:
 - a) wegen der in Nummer 1 bezeichneten Ausgleichsfälle, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt,
 - b) wegen Änderung der Steuerklasse oder Zahl der Kinder (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1).

Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs in mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen gestanden hat und die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen vollständig vorliegen. Eine Abschrift der Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

(2) Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen:

1. wenn der Arbeitnehmer es beantragt, weil er nach § 26 Abs. 3 Satz 3 oder § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird,
2. in allen Fällen, in denen für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind.

(3) Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hat der Arbeitgeber frühestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs endet, so viel an Lohnsteuer weniger einzubehalten, als dem Arbeitnehmer im Laufe des Ausgleichsjahrs nach §§ 5 und 6 zuviel einbehalten worden ist (Aufrechnung). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die zuviel einbehaltene Lohnsteuer auch mit Lohnsteuerbeträgen zu verrechnen,

die er für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat, und den verrechneten Betrag dem Arbeitnehmer zu erstatten (Erstattung).

(4) Der Arbeitgeber hat über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die folgenden Angaben zu machen:

1. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahrs ist der erstattete Betrag oder — soweit gegen Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet wird, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahrs geendet haben — der aufgerechnete Betrag, je besonders anzugeben. In diesen Fällen ist auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahrs als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich vor der Erstattung oder Aufrechnung ergibt. Soweit gegen Lohnsteuer für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum aufgerechnet wird, ist als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich nach der Aufrechnung als Jahreslohnsteuer ergibt.
2. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs ist die Lohnsteuer, die auf den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume entfällt, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahrs geendet haben, vor Abzug der in Nummer 1 bezeichneten, für das Ausgleichsjahr erstatteten oder aufgerechneten Beträge anzugeben.
3. Der Arbeitgeber hat die den Arbeitnehmern erstatteten Beträge bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung in einer Summe gesondert abzusetzen.

(5) Nach Aushändigung der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahrs an den Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 4) oder nach Ausschreibung eines Lohnzettels für das Ausgleichsjahr gemäß § 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung darf der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht mehr vornehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Finanzamts

(1) Das Finanzamt ist für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zuständig:

1. in den folgenden Ausgleichsfällen:
 - a) wegen unständiger Beschäftigung (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a),
 - b) wegen nachträglicher Geltendmachung einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder (§ 1 Abs. 2 Nr. 6),
 - c) wegen Berücksichtigung einer anderen Steuerklasse als Steuerklasse I bei der in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 und 8),
 - d) wegen nachträglicher Geltendmachung der Besteuerung einer in einem Dienstverhältnis stehenden Ehefrau nach einer

- anderen Steuerklasse als Steuerklasse I (§ 1 Abs. 2 Nr. 9),
- e) wegen Änderung der bei einem Ehemann nach Steuerklasse I vorgenommenen Besteuerung (§ 1 Abs. 2 Nr. 10),
- f) wegen Abweichung eines endgültig festgestellten steuerfreien Betrags gegenüber der vorläufigen Eintragung (§ 1 Abs. 2 Nr. 11),
- g) wegen nachträglicher Geltendmachung steuerfreier Beträge (§ 1 Abs. 2 Nr. 12),
- h) wegen mehrerer Dienstverhältnisse (§ 1 Abs. 2 Nr. 13, § 7 Abs. 1),
- i) wegen des Bezugs von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 14 und 15;
2. wenn ein Arbeitgeber von seiner Berechtigung zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) keinen Gebrauch macht;
3. wenn der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs nicht in einem Dienstverhältnis steht;
4. wenn bei Beschäftigung des Arbeitnehmers in mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vollständig vorliegen;
5. wenn für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben sind und eine Veranlagung nach § 46 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes für das Ausgleichsjahr nicht in Betracht kommt (§ 7 Abs. 2);
6. wenn ein unverheirateter Arbeitnehmer der Steuerklasse I nach dem 31. August des Ausgleichsjahrs das 55. Lebensjahr vollendet hat;
7. wenn in anderen als den Fällen der Nummer 1 Buchstabe c die Eintragung der Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahrs an geändert worden ist und die Voraussetzungen für die Eintragung der günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder weniger als vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen haben;
8. wenn ein voller Ausgleich durch den Arbeitgeber innerhalb des in § 3 Abs. 3 bezeichneten Zeitraums nicht möglich ist;
9. wenn die Lohnsteuer im Laufe des Ausgleichsjahrs nach § 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu berechnen war;
10. in den Fällen der §§ 9 und 10;
11. wenn das Finanzamt die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs in Ausnahmefällen durch seine Dienststellen für geboten hält.

(2) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr nach § 26 Abs. 3 Satz 3 oder § 46 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird.

(3) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig begründete. Bei mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich zu dem bezeichneten Zeitpunkt der Wohnsitz des Arbeitnehmers befand, von dem aus er seiner Beschäftigung nachging. Ist hiernach in den Fällen der §§ 9 und 10 die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, bei der der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war.

(4) Das Finanzamt nimmt den Lohnsteuer-Jahresausgleich

1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe f von Amts wegen,
2. in den anderen Fällen auf Antrag des Arbeitnehmers

vor. Der Antrag des Arbeitnehmers ist spätestens am 30. April des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs einzureichen. Bei Versäumung der Frist sind die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die für das Ausgleichsjahr ausgeschriebene Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Bei fehlender Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitnehmer auf Verlangen des Finanzamts eine besondere Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die die in § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Angaben enthalten muß. Arbeitnehmer, die im Ausgleichsjahr unständig beschäftigt waren, müssen die Dauer einer Verdienstlosigkeit durch besondere Unterlagen nachweisen oder in anderer Weise glaubhaft machen.

(5) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist ein mit Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen, gegen den das ordentliche Rechtsmittelverfahren gegeben ist (§ 235 Ziff. 5 der Reichsabgabenordnung).

(6) Das Finanzamt führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich im Wege der Erstattung durch. Der zu erstattende Betrag ergibt sich aus den §§ 5 bis 10. Der erstattete Betrag ist auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahrs zu vermerken.

§ 5

Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird von dem maßgebenden Arbeitslohn (§ 6) der etwa auf der Lohnsteuerkarte einge-

tragene und am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs noch geltende steuerfreie Jahresbetrag abgezogen. Ist die Geltungsdauer eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Betrags vor dem 31. Dezember des Ausgleichsjahrs abgelaufen und ist ein weiterer steuerfreier Betrag nicht eingetragen worden, so ist die Summe der steuerfreien Beträge vom Arbeitslohn abzuziehen, die beim Lohnsteuerabzug für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume während der Geltungsdauer der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen waren. In den Ausgleichsfällen des § 1 Abs. 2 Nr. 11 und 12 ist der steuerfreie Jahresbetrag nach den Vorschriften der §§ 20 ff der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und vom Arbeitslohn abzuziehen. Für den verbleibenden Arbeitslohn wird, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8, die Jahreslohnsteuer nach der für das Ausgleichsjahr maßgebenden Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Für die dabei anzuwendende Steuerklasse oder Zahl der Kinder sind, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahrs für den Beginn des Ausgleichsjahrs maßgebend; in den Ausgleichsfällen des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ist die günstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder anzuwenden; das gleiche gilt, wenn im Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 6 die Voraussetzungen für die Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen haben. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von dem bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich zugrunde gelegten Arbeitslohn (§ 6) einbehalten worden ist, wird ausgeglichen.

(2) In den Ausgleichsfällen des § 1 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 ist, vorbehaltlich der Vorschrift des § 8, für die Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit, im Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 10 für die Einkünfte des Ehemanns aus nichtselbständiger Arbeit die nach § 7 Abs. 6 und 7 und § 8 oder nach § 18 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung maßgebende Steuerklasse für den ganzen Ausgleichszeitraum anzuwenden.

(3) In den Ausgleichsfällen des § 1 Abs. 2 Nr. 14 und 15 wird, vorbehaltlich der Vorschriften des § 8 Abs. 5 und 6, die Lohnsteuer für die gesamten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach der Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West) ermittelt. Im übrigen sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 und des § 8 anzuwenden.

§ 6

Maßgebender Arbeitslohn

(1) Maßgebender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) für die Lohnzahlungszeiträume des Ausgleichsjahrs zugeflossen ist. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitslohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die

im Ausgleichsjahr geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge gehören zum Arbeitslohn des Ausgleichsjahrs, soweit sie dem Arbeitnehmer in einem im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum zugeflossen sind.

(2) Zum Arbeitslohn (Absatz 1) gehören auch, ohne Rücksicht auf die Behandlung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn im Laufe des Ausgleichsjahrs, die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, wenn der Arbeitslohn 7200 Deutsche Mark im Ausgleichsjahr übersteigt (§ 32 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

(3) Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bleiben außer Betracht

1. der ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes),
2. die ermäßigt besteuerten Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 2 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 388).

(4) Ein Betrag, der wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) beim Lohnsteuerabzug dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen war, ist auch dem Arbeitslohn bei Vornahme des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hinzuzurechnen.

§ 7

Mehrere Dienstverhältnisse

(1) Im Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 13 ist der maßgebende Arbeitslohn aus den Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Die Zusammenrechnung unterbleibt, wenn die Einkünfte aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis 600 Deutsche Mark im Ausgleichsjahr nicht übersteigen. Der auf der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragene Hinzurechnungsbetrag (§ 14 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) bleibt unberücksichtigt. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn werden die auf den Lohnsteuerkarten des Arbeitnehmers eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge abgezogen. Die Vorschriften in § 5 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist einer der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 12, Nr. 14 und 15 bezeichneten Ausgleichsfälle gegeben und hat ein Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Einkünfte bezogen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, so gilt Absatz 1 entsprechend; dabei ist ein steuerfreier Jahresbetrag nach § 5 Abs. 1 Satz 3 zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer nicht gemäß § 46 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten ist.

§ 8

**Nichtanwendung
der Jahreslohnsteuertabelle**

(1) Die Jahreslohnsteuertabelle kann bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nicht angewendet werden,

1. wenn die Eintragung der Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Ausgleichsjahrs an geändert worden ist, ohne daß ein Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 5 gegeben ist,
2. wenn im Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 6 die Voraussetzungen für die Eintragung einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder nicht mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr bestanden haben.

In diesen Fällen ist, vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 5 und 6, der maßgebende Arbeitslohn (§§ 6 und 7), vermindert um den in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbetrag (§§ 5 und 7), durch zwölf zu teilen. Auf den sich ergebenden Monatsbetrag ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 1 Abs. 1 letzter Satz die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung anzuwenden, die für die einzelnen Monate des Ausgleichsjahrs maßgebend war. Dabei sind die Steuerklasse und die Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die im Fall der Nummer 1 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahrs für die einzelnen Monate maßgebend sind oder im Fall der Nummer 2 maßgebend gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer die Ergänzung seiner Lohnsteuerkarte nach §§ 18, 18a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung beantragt hätte; in diesen Fällen ist die günstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder schon für den ganzen Monat anzuwenden, in den im Fall der Nummer 1 der Tag fällt, von dem an die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte gilt, oder im Fall der Nummer 2 der Tag fällt, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder Ergänzung der Lohnsteuerkarte im Ausgleichsjahr erstmalig vorhanden waren. Die Summe der monatlichen Steuerbeträge ergibt die Jahreslohnsteuer.

(2) Hat ein unverheirateter Arbeitnehmer der Steuerklasse I im Laufe des Ausgleichsjahrs das 55. Lebensjahr vollendet (§ 34 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), ohne daß ein Ausgleichsfall des § 1 Abs. 2 Nr. 4 gegeben ist, so ist auch dann nach Absatz 1 zu verfahren, wenn die Änderung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist.

(3) War wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu berechnen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Dabei ist für die Zeit, in der die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vorgelegen hat, die Steuerklasse I anzuwenden.

(4) Stellt das Finanzamt bei der Durchführung eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 4) fest, daß der Arbeitnehmer für Kinder, die am 1. Januar des

Ausgleichsjahrs das 18. Lebensjahr vollendet hatten, Kinderermäßigung wegen der Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung erhalten hat und daß diese Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung im Laufe des Ausgleichsjahrs weggefallen sind, so ist nach Absatz 1 auch dann zu verfahren, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte nicht beantragt hat. Dabei sind die Steuerklasse und Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die für die einzelnen Monate maßgebend gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung beantragt hätte. Die Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die gewährte Kinderermäßigung im Ausgleichsjahr mindestens vier Monate bestanden haben.

(5) In den Ausgleichsfällen des § 1 Abs. 2 Nr. 14 ist, wenn der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, die sich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), von denen die nach § 5 des Steuerermäßigungsgesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, und aus anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark zusammensetzen, wie folgt zu verfahren:

1. Die Lohnsteuer, die auf den maßgebenden Arbeitslohn (§§ 6 und 7), vermindert um den in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbetrag (§§ 5 und 7), nach der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle entfällt, ist um 20 vom Hundert des Betrags zu ermäßigen, der von dieser Lohnsteuer nach dem Verhältnis der im Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die im Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.
2. Sind auch die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder des Absatzes 2 oder 3 oder 4 gegeben, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Summe der monatlichen Steuerbeträge, die in diesen Fällen nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung zu ermitteln ist, um 20 vom Hundert des Betrags ermäßigt wird, der von dieser Summe nach dem Verhältnis der im Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die im Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.

(6) Die Vorschriften in Absatz 5 Nummern 1 und 2 sind in den Ausgleichsfällen des § 1 Abs. 2 Nr. 15 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) sämtliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 4 des Steuerermäßigungsgesetzes für Berlin (West) treten.

§ 9

**Beginn oder Wegfall
der unbeschränkten Steuerpflicht
im Laufe des Ausgleichsjahrs**

(1) Hat die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des vollen Ausgleichsjahrs bestanden, so findet, vorbehaltlich der Vorschrift des § 10, die Vorschrift des § 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der maßgebende Arbeitslohn und die einbehaltene Lohnsteuer, die auf die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht entfallen, und die steuerfreien Beträge, die während der Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen waren oder sich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 für die Dauer der Steuerpflicht ergeben, dem Lohnsteuer-Jahresausgleich zugrunde gelegt werden. § 10 Abs. 3 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden.

(2) *entfällt.*

(3) Ist die unbeschränkte Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs weggefallen, so kann der Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Wegfall der Steuerpflicht sofort durchgeführt werden.

§ 10

Teilweiser Lohnsteuer-Jahresausgleich

(1) Bei einem Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) bleiben beim Lohnsteuer-Jahresausgleich die Zeiträume des Ausgleichsjahrs außer Betracht, in denen er aus einem Dienstverhältnis außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und außerhalb von Berlin (West) Arbeitslohn bezogen hat, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nicht der Lohnsteuer unterliegt.

(2) Bei einem Arbeitnehmer, der nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln ist, beschränkt sich der Lohnsteuer-Jahresausgleich auf die Zeiträume des Ausgleichsjahrs, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) bezogen hat, der in diesen Gebieten der Lohnsteuer unterliegt.

(3) Hatte ein Arbeitnehmer während eines Teils des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) und war er während der übrigen Zeit nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln, so sind für die Zeit des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) die Vorschriften des Absatzes 1 und für die übrige Zeit die Vorschriften des Absatzes 2 anzuwenden.

(4) Beschränkt sich hiernach der Lohnsteuer-Jahresausgleich auf einen Teil des Jahres (Ausgleichszeitraum), so werden der Arbeitslohn und die einbehaltene Lohnsteuer, die auf den Ausgleichs-

zeitraum entfallen, und die steuerfreien Beträge, die im Ausgleichszeitraum beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt worden sind oder sich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 für den Ausgleichszeitraum ergeben, zugrunde gelegt.

(5) Der auf den Ausgleichszeitraum entfallende Arbeitslohn, vermindert um den auf den Ausgleichszeitraum entfallenden steuerfreien Betrag (Absatz 4), ist durch die Zahl der Monate des Ausgleichszeitraums zu teilen. Ein angefangener Monatszeitraum ist dabei als voller Monat zu berechnen. Auf den sich ergebenden Monatsbetrag ist, vorbehaltlich der Vorschrift des Absatzes 6, die allgemeine Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen anzuwenden, die für die einzelnen Monate des Ausgleichsjahrs maßgebend war. Die Summe der monatlichen Steuerbeträge ergibt die Lohnsteuer für den Ausgleichszeitraum.

(6) Sind in dem Gesamtbetrag der auf den Ausgleichszeitraum entfallenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) enthalten, von denen die nach § 5 des Steuerermäßigungs-gesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, so gilt folgendes:

1. Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 enthalten oder besteht der Gesamtbetrag neben solchen Einkünften aus anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so ist abweichend von Absatz 5 die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen für Arbeitnehmer in Berlin (West) anzuwenden.
2. Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark enthalten, so ist die Lohnsteuer, die sich nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen (Absatz 5) ergibt, um 20 vom Hundert des Betrags zu ermäßigen, der von dieser Lohnsteuer nach dem Verhältnis der im Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die im Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.

2. Notopfer-Jahresausgleich

§ 11

Durchführung des Notopfer-Jahresausgleichs

(1) Bei der Durchführung des Notopfer-Jahresausgleichs sind die Vorschriften des Abschnitts 1, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5, entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Durchführung des Notopfer-Jahresausgleichs ist der maßgebende Arbeitslohn nach § 6 zu ermitteln mit der Maßgabe, daß die in § 6 Abs. 3 bezeichneten Bezüge nicht außer Betracht bleiben.

(3) Die Abgabe „Notopfer Berlin“ wird nicht erhoben, wenn der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) bezogen hat, von denen die nach § 5 des Steuerermäßigungsgesetzes für Berlin (West) um 20 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer zu erheben ist. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von nicht mehr als 3000 Deutsche Mark enthalten sind.

(4) Hat der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen, die sich aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Absatzes 3 Satz 1 und aus anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark zusammensetzen, so ist der Jahresbetrag der Abgabe, der sich für den nach Absatz 2 maßgebenden Arbeitslohn nach der für das Ausgleichsjahr geltenden Jahresnotopfertabelle für Arbeitnehmer ergibt, um den Betrag zu ermäßigen, der von diesem Jahresbetrag der Abgabe nach dem Verhältnis der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.

(5) Ist ein teilweiser Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 10) durchzuführen, so ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Im Fall des Absatzes 4 ist auf den sich nach § 10 Abs. 5 ergebenden Monatsbetrag die

Notopfertabelle für monatliche Lohnzahlungen anzuwenden, die für die einzelnen Monate des Ausgleichsjahrs maßgebend war. Die Summe der monatlichen Notopferbeträge für den Ausgleichszeitraum ist um den Betrag zu ermäßigen, der nach dem Verhältnis der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) entfällt.

3. Anwendungszeitraum, Geltung im Land Berlin

§ 12

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich und den Notopfer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1955 anzuwenden.

§ 13

Geltung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373), mit § 19 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 422) und mit § 10 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) auch im Land Berlin.

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts zu § 69 Abs. 2 des Gesetzes
zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz).**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 1955 — 1 BvL 13/52 (1 BvL 21/52) — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBL. S. 205) auf Antrag

1. des Verwaltungsgerichts Karlsruhe

2. des Hamburgischen Obergerichtsverwaltungsgerichts

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 69 Abs. 2 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBL. S. 205) ist insoweit nichtig, als er bestimmt, daß die Beschwerdeauschüsse als Verwaltungsgerichte entscheiden.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. Januar 1956.

Der Bundseminister der Justiz
Neumayer

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts zu § 187 a des Strafgesetzbuchs.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. November 1955 — 1 BvL 120/53 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 187 a des Strafgesetzbuchs auf Antrag der 1. Strafkammer des Landgerichts Traunstein

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 187 a des Strafgesetzbuchs ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. Januar 1956.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Druckfehlerberichtigung

In der Anlage 1 zur Fünften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 780) muß in der Spalte 1 der Bewertungsbezirk hinter Landesfinanzamtsbezirk Stettin richtig „Landesfinanzamtsbezirk Brandenburg . . .“ heißen.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Durchführungsverordnungen zur Interzonenhandelsverordnung (5. Verlängerungsverordnung). Vom 12. Dezember 1955.	242	15. 12. 55	1. 1. 56
Vierte Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr. Vom 7. Dezember 1955.	242	15. 12. 55	1. 1. 56
Polizeiverordnung zur 19. Ergänzung der Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal. Vom 21. November 1955.	244	17. 12. 55	18. 12. 55
Fünfte Anordnung zur Änderung der Zweiten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif. Vom 13. Dezember 1955.	245	20. 12. 55	31. 12. 55
Vierte Anordnung zur Änderung der Dritten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif. Vom 13. Dezember 1955.	245	20. 12. 55	31. 12. 55
Dritte Anordnung zur Änderung der Vierten Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif. Vom 13. Dezember 1955.	245	20. 12. 55	31. 12. 55
Dritte Anordnung zur Änderung der Fünften Anordnung über den Eisenbahn-Gütertarif. Vom 13. Dezember 1955.	245	20. 12. 55	31. 12. 55
Fünfte Anordnung zur Änderung der Vierten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 13. Dezember 1955.	245	20. 12. 55	31. 12. 55
Vierte Anordnung zur Änderung der Zehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 13. Dezember 1955.	245	20. 12. 55	31. 12. 55
Dritte Anordnung zur Änderung der Zwölften Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 13. Dezember 1955.	245	20. 12. 55	31. 12. 55
Dritte Anordnung zur Änderung der Vierzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 13. Dezember 1955.	245	20. 12. 55	31. 12. 55
Verordnung TS Nr. 9/55 über eine Zweite Änderung der Fünfzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 14. Dezember 1955.	245	20. 12. 55	31. 12. 55
Verordnung PR Nr. 7/55 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 17/53 über einen Warenmindestpreis für Stumpen und über Zahlungsbedingungen für Zigarren, Zigarillos und Stumpen. Vom 14. Dezember 1955	248	23. 12. 55	1. 1. 56
Verordnung PR Nr. 8/55 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen. Vom 19. Dezember 1955.	249	24. 12. 55	25. 12. 55
Verordnung über Gebühren für posteigene und teilnehmer-eigene Fernsprechnbenstellenanlagen. Vom 20. Dezember 1955.	251	29. 12. 55	30. 12. 55
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 21. Dezember 1955.	251	29. 12. 55	Inkrafttreten gemäß § 4
Erste Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (1. BAA-FeststellungsDV). Vom 24. Dezember 1955.	252	30. 12. 55	31. 12. 55
Verordnung TS Nr. 10/55 über die Frachtberechnungsvorschriften des Reichskraftwagentarifs. Vom 23. Dezember 1955.	5	7. 1. 56	15. 1. 56

Einbanddecken für Jahrgang 1955

Teil I: 1 Decke zu 2,— DM zuzüglich 0,70 DM Porto und Verpackung.

Teil II: 1 Decke zu 2,— DM zuzüglich 0,70 DM Porto und Verpackung.

Auslieferungsbeginn: Mitte Januar 1956.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie im Vorjahr.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheck-Konto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 zu überweisen und auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben. Gesonderte Bestellung erübrigt sich.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen

Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.